

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 27 (1975)
Heft: 6

Artikel: Hayek-Bericht : eine diskussionswürdige Grundlage : zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Trägerschaft
Autor: Burri, Sepp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hayek-Bericht: eine diskussionswürdige Grundlage

Vor kurzem ist der Bericht «Vorschlag zur Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG», den die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bei der Firma Hayek Engineering AG in Auftrag gegeben hat, erschienen. Der gedrängte, der Lesbarkeit wegen knapp gehaltene Bericht scheint uns eine diskussionswürdige Grundlage zur Diskussion um eine Neustrukturierung der SRG-Trägerschaft zu sein. Die konzentrierte Form schliesst indessen Irrtümer nicht aus, insbesondere jenen nicht, es stehe nicht viel Neues darin. Wer genauer hinschaut, wird bemerken, dass darin grundsätzliche Fragen unseres Demokratieverständnisses aufgeworfen werden, Fragen, die weit über die Belange von Radio und Fernsehen hinausweisen. Sie erfordern eine Interpretation. Die zwei nachstehenden Artikel sind Beiträge dazu. Ihre Autoren sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass nach einer ersten Information durch die Tagespresse eine Schwerpunktbildung zu erfolgen hat. Sie befassen sich eingehend mit dem Verhältnis von Trägerschaft und Öffentlichkeit sowie mit der Programmaufsicht und dem Beschwerdewesen. In späteren Nummern soll über die Reaktionen auf den Hayek-Bericht und dessen Folgen berichtet werden.

Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Trägerschaft

Die komprimierte Studie über die Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG stellt hohe Ansprüche an die Interpreten. Was jetzt vorliegt, kann nicht mit einem journalistischen Federstrich und auch nicht im Stil einer Kriminalstory erledigt werden. Um so mehr sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Zusammenfassung und kritische Würdigung bloss einen speziellen Querschnitt darstellt. Herausgegriffen wird die Frage nach dem Verhältnis zwischen der SRG-Trägerschaft und dem Publikum. Die vorgeschlagene Funktion und Struktur wird also im folgenden an den Nahtstellen von Öffentlichkeit und Trägerschaft abgetastet.

Voraussetzungen der Strukturentwicklung

An vorderster Stelle hat eine anerkannte und leistungsfähige Trägerschaft sicherzustellen, dass die Tätigkeit der SRG auf die Bedürfnisse einer demokratischen, föderalistischen und pluralistischen Gesellschaft ausgerichtet ist. Diese Grundvoraussetzung fand in den Kreisen der SRG und der Öffentlichkeit bisher allgemeine Anerkennung. Die Neustrukturierung soll es der Trägerschaft ermöglichen, folgende öffentlichkeitsbezogene Prinzipien einzuhalten: Berücksichtigung der Ansprüche des Publikums an das Programm, Schutz der Öffentlichkeit vor einseitiger Meinungsbeeinflussung und vor Diskriminierung bestimmter Empfindungen, Ideen und Vorstellungen. Daneben gibt es noch andere Prinzipien, die mehr auf die Programminstitution bezogen sind, eben jener Bereich, der hier einmal ausgeklammert bleibt.

Im Programmauftrag von Radio und Fernsehen ist als dauernde und regelmässig zu erfüllende Aufgabe formuliert, dass sie (und die andern Massenmedien) soziale, kulturelle und politische Leistungen für die Gesellschaft zu erbringen haben. Damit sollen Radio und Fernsehen zur Erhaltung, Verwirklichung und Förderung der Demokratie in einer pluralistischen, föderalistischen und dynamischen Gesellschaft beitragen. Durch die Informationsvermittlung schaffen die beiden Medien eine Grundvoraussetzung für politisch-gesellschaftliche Betätigung und stellen ein Forum zur öffentlichen Meinungsäusserung und -konfrontation dar. Im Rahmen

dieser Grundvoraussetzungen sollen alle Meinungen einen chancengleichen Zugang zu diesem Forum haben. Für die optimale Erfüllung des Programmauftrages sind Bedingungen oder Gebote zu berücksichtigen, darunter die Ansprüche des Publikums an das Programm. Der Radiohörer und Fernsehzuschauer hat den Anspruch auf ein qualitativ hochstehendes Programm, wobei die präzise und allgemein akzeptierte Definition der Programmqualität aus verschiedenen Gründen nicht existiert. Ausserdem ist dieser Anspruch auf das Gesamtprogramm als der Summe von Einzelsendungen bezogen, was in einer gewissen Analogie zu den divergierenden Bedürfnissen verschiedener Publikumsgruppen steht. Formelle und materielle Voraussetzungen sowie eine entsprechende Personalpolitik bedingen diese geforderte Programmqualität. Zu diesen Publikumsansprüchen gehört zugleich ein institutionell gewährleisteter Schutz vor bewusstem oder unbewusstem Monopol- und Machtmissbrauch durch die Programmschaffenden.

Der generelle Auftrag der SRG ist für die Trägerschaft durch eine unternehmerische und eine gesellschaftspolitische Komponente zu spezifizieren, was schon im Hayek-Zwischenbericht vom November 1973 ausführlich behandelt wurde. Die gesellschaftspolitische Komponente besteht vor allem darin, den Kommunikationsprozess zwischen Publikum und Programminstitution zu optimieren. Die Trägerschaft soll sich also als aktiver Mittler zwischen beiden verstehen.

Für die neue Organisationsstruktur werden Zielvorstellungen und Determinanten formuliert. Unter den Zielvorstellungen sind, innerhalb unserer speziellen Fragestellung, von Bedeutung: Zur Sicherung eines höchstmöglichen Qualitätsniveaus der Programme soll die Organisationsstruktur optimale Voraussetzungen bieten, unter anderem dadurch, dass die Zusammensetzung der Öffentlichkeit systematisch und gezielt erfasst wird, sowie entsprechende Kontakte zur Aufnahme und Interpretation der Wünsche und Bedürfnisse der Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Trägerschaft muss über ein hohes Mass an moralischem Ansehen verfügen, das sie wesentlich durch effiziente und wirkungsvolle Arbeit gewinnt. Damit steht in direktem Zusammenhang ein Höchstmass an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit (und der Programminstitution), so durch eine aufgeschlossene Öffentlichkeitsarbeit. Als Determinanten der Organisationsstruktur werden jene Grössen bezeichnet, die teilweise vom Unternehmen selbst unabhängig sind. So ist der spezifische Auftrag der Trägerschaft, insbesondere in seinen gesellschaftspolitischen Aspekten, nicht etwas durch die Trägerschaft selbst Gewähltes, sondern liegt innerhalb der von aussen gesetzten Auflagen im Gesellschaftsbezug. Die demokratische Legitimation der Medien Radio und Fernsehen bedarf gesellschaftlicher Kontrolle. Diese Aufgabe hat die Trägerschaft zu erfüllen, sie muss dafür selbst demokratisch legitimiert sein. Eine weitere Determinante ist die Zusammensetzung der Trägerschaft im Sinne einer Repräsentation der pluralistischen Gesellschaft. Dadurch sollen alle gesellschaftlichen und kommunikativ bedeutsamen Positionen die ungefähr gleiche Chance erhalten, an die Öffentlichkeit zu gelangen.

Strukturentwicklung

Alles bisher Genannte ist als Voraussetzung für die Strukturierung der Trägerschaft zu verstehen. Die Strukturentwicklung zerfällt in drei analytische Stufen: 1. Bestimmung grundsätzlicher Aufgaben der Trägerschaft; 2. Bezeichnung der einzelnen Gremien der Trägerschaft bzw. Aufgabenträger; 3. Aufgliederung der Aufgaben in Aufgabengruppen und deren organisatorische Zuordnung zu den Aufgabenträgern. Unter den grundsätzlichen Aufgaben finden sich (neben dem Programm, dem Personal, den Finanzen, der Technik) als erste die Öffentlichkeitsbeziehungen. Sie werden als Vorkehren zur Herstellung einer Verbindung zwischen der Öffentlichkeit und der Trägerschaft verstanden. Gefordert ist dabei eine gezielte Informationspolitik, die in der aktiven Erfassung der öffentlichen Meinung besteht – die Trägerschaft soll die verschiedenen Gruppierungen des Publikums dazu anregen, Programmideen, -vor-

schläge und -kritik vorzubringen – und die Information der Öffentlichkeit umfasst, um dadurch der Zielvorstellung Transparenz zu entsprechen.

Innerhalb der Trägerschaft ist eine Arbeitsteilung zwischen lokaler, regionaler und nationaler Ebene vorzunehmen. Dabei erhält die Funktion Öffentlichkeitsbeziehungen ihren Schwerpunkt auf lokaler Ebene, da Entscheidungen soweit als möglich auf jener Ebene gefällt werden sollen, auf der die Probleme entstehen, die Zusammenhänge überschaubar sind und die Beschlüsse verantwortet werden können. Innerhalb des Tätigkeitsgebietes jeder Lokalgesellschaft (in der deutschen und der rätoromanischen Schweiz sollen sieben lokale Gesellschaften bestehen) nimmt ein Lokalrat die zugeteilten Aufgaben wahr. Damit der angestrebte Kommunikationsvorgang wirklich an der jeweiligen «Basis» ansetzt, ist es notwendig, in einzelnen Lokalgesellschaften Sektionen zu bilden, sofern sie nicht schon bestehen.

Schliesslich werden die einzelnen Aufgaben den Aufgabenträgern organisatorisch zugeordnet. Was nun die Öffentlichkeitsbeziehungen betrifft, liegt das Schwergewicht, wie gesagt, auf lokaler Ebene. Der Lokalrat als ausführendes Organ der Lokalgesellschaft ist verantwortlich für die Herstellung enger Kontakte mit der Öffentlichkeit seines Tätigkeitsgebietes. Das geschieht durch Information der Öffentlichkeit, Förderung der medienbezogenen Tätigkeit, Erfassung der Öffentlichkeitsstruktur innerhalb des Tätigkeitsgebietes, Erfassung der öffentlichen Meinung über Programmfragen u. a. Aber auch auf regionaler Ebene vertritt der Regionalrat die Interessen der Allgemeinheit bei der auf das Programm bezogenen Meinungs- und Willensbildung der Region.

Personelle Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Trägerschaftsgremien untersucht die Hayek-Arbeitsgruppe verschiedene mögliche Grundmodelle: Modell «Offene Tür», Modell «Volkswahl», Modell «Parlamentarische Wahl», «Pluralistisches» Modell, Modell «Wahl durch die Exekutive», Modell «Kooptation». Sie schlägt dann selbst eine Kombination von Modellen vor. Dabei gilt als erstes die aufgabenorientierte personelle Zusammensetzung. Für die lokale Ebene, auf der eine enge Verbindung zwischen dem Publikum und der Trägerschaft erreicht werden soll, schlägt die Arbeitsgruppe das Modell der «Offenen Tür» vor. Für die regionale Ebene, auf der die Programmberatung und -überwachung vorgenommen werden soll, empfiehlt die Arbeitsgruppe ein kombiniertes Modell: Ausgewählte gesellschaftlich relevante Gruppen haben das Recht auf je einen Sitz im Regionalrat («Pluralistisches Modell»); zur Berücksichtigung der nichtorganisierten Interessen soll eine weitere Zugangsmöglichkeit durch die Zuwahl von unabhängigen Persönlichkeiten geschaffen werden (Kooptation); zur Gewährleistung einer föderativen Repräsentation sollen zusätzlich die Lokalgesellschaften ein aktives und passives Wahlrecht erhalten. Auf nationaler Ebene, auf der unternehmerische Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Interessen zu erfüllen sind, sollen die Organe aus Delegierten der regionalen Organe zusammengesetzt werden.

Der Lokalgesellschaft können demnach alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die im Tätigkeitsgebiet ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Auf der regionalen Ebene stellt sich die Frage, wie das Problem der Auswahl der entsendungsberechtigten Gruppen gelöst werden kann. Die Auswahl der vorschlagsberechtigten Gruppen soll der Bundesrat vornehmen.

Kritische Würdigung

Der Querschnitt durch den Vorschlag zur Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG soll durch eine kritisch-würdigende Dimension erweitert werden. Am Beginn der Studie steht das Bekenntnis zu einer demokratischen, föderalistischen und pluralistischen Gesellschaft. Von diesem Ansatz aus entwickelt die Arbeitsgruppe ein in

sich geschlossenes System, das nur eine immanente Kritik zulässt. Jeder Detailkritik sollte aber in der öffentlichen Diskussion eine kritische Besinnung auf den Ansatz vorangehen. Wird der Ansatz bejaht, kann auch das daraus abgeleitete System in seinen Grundzügen bejaht werden, so dass sich die Detailkritik letztlich am Ansatz messen muss. Sprengt die Kritik den Ansatz, sprengt sie auch das System und umgekehrt. In dieser inneren Geschlossenheit und Logik liegt nicht nur die Qualität, sondern auch eine gewisse Perfidie der Studie. Wer immer künftig die Realisierung des Vorschlages von daher grundsätzlich in Frage stellt, wird sich auf sein gesellschaftliches Grundverständnis hinterfragen lassen müssen. Und das ist gut so.

Die Studie hat aber einen andern Aspekt, der einen kritischen Freiheitsraum öffnet, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag in seinen Grundzügen oder theoretisch anerkannt wird, den Aspekt der Praktikabilität nämlich. Dies zeigt sich besonders deutlich im Verhältnis von Öffentlichkeit und Trägerschaft. Die Öffentlichkeit – oder was immer man darunter versteht – ist die grosse Unbekannte im Ganzen: Welches sind diese vielzitierten Bedürfnisse, Wünsche und Ansprüche des Publikums? Wer ist die Öffentlichkeit, die einseitig in ihrer Meinung beeinflusst wird? Welche Positionen sind gesellschaftlich und kommunikativ bedeutsam? Worin besteht die öffentliche Meinung? Über diese Fragen könnte man lange theoretisieren, käme aber zu keinem verbindlichen Schluss. Die Arbeitsgruppe verzichtet im Bericht und im Vorschlag auf eine Beantwortung dieser Fragen und gebraucht Begriffe wie «Öffentlichkeit», «Publikum», «öffentliche Meinung» usw. als blosse Hilfsbegriffe, die zwar über den fehlenden und unmöglichen Meinungskonsens hinweghelfen; aber die Frage nach der «Praktikabilität» oder «Realistik», wie dieses Verhältnis von Öffentlichkeit und Trägerschaft gestaltet werden soll und kann, bleibt im Raum stehen. Eine befriedigende Antwort könnte nur das in der Praxis erprobte Modell zeigen. Das Experiment sollte gewagt werden, da es vom Ansatz her den chancengleichen Zugang möglichst vieler Gruppen, ihrer Meinungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen zu den Medien Radio und Fernsehen glaubwürdig und institutionalisiert anstrebt. Ferner öffnet es Möglichkeiten dazu, die bisherige Ein-Weg-Kommunikation auf breiter Basis und nicht nur punktuell (und ohne technische Spielereien) zu überwinden.

Von daher versteht sich von selbst, dass mit der grundsätzlichen Annahme oder Ablehnung des Vorschlages die Zukunft von Radio und Fernsehen in der Schweiz auf dem Spiel steht, und zwar in einem erheblich stärkeren Masse als etwa durch den Bundesverfassungsartikel über Radio und Fernsehen. (So wenigstens scheint es, wenn man die eher an peripheren Problemen orientierte Diskussion im Ständerat zum Vergleich herbeizieht.) Die jetzige Trägerschaft wird ihre wirkliche Grösse und verantwortungsbestimmte Effizienz an den Tag legen, wenn sie ihren Stehkragen ablegt und das Übergewand anzieht. Denn nun werden sich Kräfte regen, die sich gegen die Zukunft stemmen, weil ihnen einer ins enggezirkelte Interessengärtchen getreten ist. Man wird sehr wohl darauf achten müssen, in welchem Interesse, unter welchen Vorzeichen und mit welchen Machtmitteln ein pluralistisch, demokratisch und förderalistisch organisiertes Radio und Fernsehen torpediert wird. Sepp Burri

Eine Alternative zur externen Beschwerdeinstanz

Es gibt in der Studie der Arbeitsgruppe Hayek über Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG ein nicht unwesentliches Kapitel, das sich mit dem Beschwerdewesen in Programmfragen befasst und ein mögliches Modell der Regelung vorstellt. Darauf wird zurückzukommen sein. Vorwegzunehmen aber ist die Tatsache, dass sich die ganze Studie immer wieder auf das Problem der Kontrolle der SRG und des Programmwesens konzentriert. Man ist recht eigentlich versucht, die Behauptung aufzustellen, der Hayek-Bericht ziele grundsätzlich darauf hin, Radio und Fernsehen